

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8 -12 · 28195 Bremen

An die
Schulen der Stadtgemeinden
Bremen und Bremerhaven

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Henke
Zimmer 404
T (0421) 361-16686
F (0421) 496-16686
E-Mail:
uwe.henke@bildung.bremen.de
Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
132 (bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 10. Oktober 2014

Verfügung Nr. 59/2014

Freistellungserklärungen für Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen für den Besuch einer Schule in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Ich bitte sicherzustellen, dass die Freistellungserklärungen bzw. Nachweise über die Anträge für Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen für den Besuch einer Schule in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

bis zum 15.10.2014

von den Erziehungsberechtigten angefordert sind und in den Schulen vorliegen.

- (1) Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen dürfen im Rahmen der Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen nur aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Erklärung (Freistellungserklärung) der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen niedersächsischen Schulbehörde vorgelegt wird.
- (2) Schulen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben sich diese Freistellungserklärung **vor** Aufnahme des Schülers oder der Schülerin vorlegen zu lassen. Ohne gültige Freistellungserklärung dürfen keine Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen aufgenommen werden.
- (3) Fehlende Freistellungserklärungen von bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schülern aus Niedersachsen sind von den Erziehungsberechtigten bis zum 15.10.2014 nachzureichen.



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

- (4) Sofern den Erziehungsberechtigten noch keine Freistellungserklärung vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, einen entsprechenden Antrag spätestens **bis zum 15.10.2014** bei der zuständigen Schulbehörde in Niedersachsen zu stellen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu unterrichten, dass eine fehlende Freistellungserklärung bzw. die nicht-fristgemäße Antragsstellung bei der niedersächsischen Schulbehörde zu einer Zurückweisung auf eine niedersächsische Schule oder zu einer Gebührenerhebung führen kann.
- (6) Eine neue Freistellungserklärung ist ebenfalls vorzulegen, sofern sich die o.g. Angaben der Schülerdaten geändert haben, dazu gehört insbesondere der Wechsel des Bildungsganges, des Ausbildungsberufes oder auch des Ausbildungsbetriebes.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

gez. Moning